

EINZELVERTRAG

FÜR PRIVATES KABELFERNSEHEN

zwischen der

AKM, Staatlich genehmigte Gesellschaft der Autoren, Komponisten und Musikverleger,
reg. Gen.m.b.H., 1030 Wien, Baumannstraße 10 (nachstehend "AKM" genannt)

und dem

Kabelrundfunkveranstalter

Firmen- oder Vereinsname:

Straße / Gasse / Platz, Nr.:

Postleitzahl / Ort:

Telefon-Nr./ Fax-Nr./ e-mail:

Vertreten durch:

Vor- und Zuname des/der Zeichnungsberechtigten:

nachstehend "Kabelrundfunkveranstalter" genannt

1. Vertragspartner

1.1.

Die AKM ist eine Verwertungsgesellschaft nach dem österreichischen Verwertungsgesellschaftengesetz und nimmt aufgrund der ihr erteilten Betriebsgenehmigung (Kundmachung des Bundesministers für Unterricht vom 31. August 1946, BGBl, Nr. 193 in der Fassung des Bescheids des Bundeskanzleramts (Sektion II - Kunstangelegenheiten) vom 11. Juni 1997, GZ 11.122/7-II/1/97) in Österreich die Aufführungs- und Senderechte sowie damit verbundene Vergütungs- und Beteiligungsansprüche von Komponisten, Textautoren, deren Rechtsnachfolgern und Musikverlegern wahr.

1.2.

Der Kabelrundfunkveranstalter ist Mitglied des Fachverbands der Audiovisions- und Filmindustrie Österreichs und für folgendes Kabelfernsehprogramm Veranstalter im Sinn des Kabel- und Satelliten-Rundfunkgesetzes (BGBl. Nr.42/1997)

.....

(Name des Kabelfernsehprogramms)

2. Kabelfernsehprogramm

2.1.

Das oben genannte Kabelfernsehprogramm stellt seinem Inhalt nach ein Vollprogramm/ein Spartenprogramm/ein Fensterprogramm/ ein Kabelinformationsprogramm/ einen Kabeltext dar (§ 2 Abs 1 Z 5 - 9 Kabel- und Satelliten-Rundfunkgesetz):

2.2.

Der AKM-pflichtige Musikanteil (AKM-Gesamtrepertoire) des oben genannten Kabelfernsehprogramms (Verhältnis in Prozent zur Gesamtsendezeit) beträgt zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses:

3. Kabelnetze

3.1.

Das oben genannte Kabelfernsehprogramm wird in den Kabelnetzen folgender Kabelnetzbetreiber verbreitet. Die Teilnehmerzahl dieser Kabelnetze beträgt laut Auskunft des Kabelnetzbetreibers zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses:

.....
(Kabelnetzbetreiber)

.....
(Teilnehmerzahl)

.....
(Kabelnetzbetreiber)

.....
(Teilnehmerzahl)

.....

.....

.....

.....

3.2.

Wird das oben genannte Kabelfernsehprogramm nach Vertragsabschluß in weiteren Kabelnetzen verbreitet, wird der Kabelrundfunkveranstalter vor Sendebeginn der AKM den Firmennamen des Kabelnetzbetreibers, dessen Adresse, die Teilnehmerzahl (laut Auskunft des Kabelnetzbetreibers) und den voraussichtlichen Sendebeginn im jeweiligen Kabelnetz bekanntgeben.

4. Werknutzungsbewilligung

4.1.

Die AKM erteilt dem Kabelrundfunkveranstalter die nicht ausschließliche Bewilligung, Werke der Tonkunst und mit Werken der Tonkunst verbundene Sprachwerke des von ihr verwalteten Gesamtrepertoires innerhalb seines Kabelfernsehprogramms, in dem(n) von ihm bekanntgegebenen Kabelsystem(en) mittels Leitungen zu senden.

4.2.

Das in 4.1. genannte Gesamtrepertoire umfaßt sowohl das eigene Repertoire der AKM als auch die Repertoires ausländischer Urheberrechtsgesellschaften, soweit die AKM diese aufgrund von Gegenseitigkeitsverträgen wahrnimmt.

4.3.

Die Werknutzungsbewilligung gemäß Pkt. 4.1. ist auf das vom Kabelrundfunkveranstalter bekanntgegebene Kabelfernsehprogramm und örtlich auf die vom Kabelrundfunkveranstalter bekanntgegebene Kabelnetze, die sich im Territorium der Republik Österreich befinden und in denen das gegenständliche Kabelfernsehprogramm verbreitet wird, beschränkt.

4.4.

Die Werknutzungsbewilligung gemäß Pkt. 4.1. erstreckt sich nicht auf die Sendung von musikedramatischen Werken im Sinne des §1 Abs1 Satz 2 VerwGesG (Große Rechte). Werden jedoch in den Kabelfernsehsendungen Teile, Ausschnitte, Querschnitte aus musikedramatischen Werken, die nicht ein ganzes Werk oder nicht einen vollständigen Akt umfassen bis zu einer Gesamtsendedauer von 20 Minuten (ohne Vorspann, An- und Absage) gesendet, so liegt dies im Bereich der von der AKM wahrgenommenen kleinen Rechte und ist durch die von der AKM erteilten Werknutzungsbewilligung zu den vertraglich vereinbarten Bedingungen abgedeckt. Hierbei ist unbeachtlich, ob die Sendung eine Bühnenaufführung, eine Studioproduktion oder eine Wiedergabe mittels Ton- oder Bildtonträger zum Gegenstand hat. Bei einer Gesamtsendedauer eines ganzen Werkes von 60 Minuten oder darunter darf der Ausschnitt jedoch nicht mehr als 25 % der Gesamtsendedauer des Werkes betragen.

Werden die oben genannten Zeit- bzw. Prozentgrenzen überschritten, ist die Werknutzungsbewilligung gesondert von den Urhebern bzw. Bühnenverlagen zu erwerben.

4.5.

Die Werknutzungsbewilligung gemäß Pkt. 4.1. ist auf die aktive originäre Fernsehsendung mittels Leitungen (§ 17 Abs 2 UrhG) beschränkt und umfaßt insbesondere nicht: Drahtlose Sendungen, On-line-Übertragungen mit Hilfe von Datennetzen, On-Demand-Dienste, Pay-TV

und ähnliche Dienstleistungen, in welchen technischen Verfahren sie auch immer geleistet werden (drahtlos oder drahtgebunden).

Rechte an der gleichzeitigen vollständigen und unveränderten Weitersendung von Rundfunksendungen über Leitungen (integrale Kabelweitersendung gemäß § 59 a und b UrhG bzw. 59 a UrhG idF UrhGNov 1996, ab 1.1.1998) sowie Vervielfältigungs- und Verbreitungsrechte, Vortrags-, Aufführungs- oder Vorführungsrechte sind von der obgenannten Werknutzungsbewilligung ebenfalls nicht umfaßt.

4.6.

Die dem Kabelrundfunkveranstalter erteilte Bewilligung ist auf den Zweck beschränkt, das eigene Kabelfernsehprogramm gem. Pkt. 2.1. zu senden und ist nicht an Dritte übertragbar.

4.7.

Die Weitergabe von zu eigenen Sendezwecken hergestellten Programmteilen an dritte Kabelrundfunkveranstalter ist nur unter der Voraussetzung zulässig, daß dieser dritte Kabelrundfunkveranstalter durch Abschluß eines Einzelvertrages mit der AKM die Bewilligung für die Kabelsendung erworben hat.

5. Urheberpersönlichkeitsrechte

5.1.

Die Persönlichkeitsrechte der Urheber sind nicht Gegenstand der urheberrechtlichen Bewilligung gemäß Pkt. 4.1.

5.2.

Der Kabelrundfunkveranstalter verpflichtet sich bei der Werknutzung, die Urheberpersönlichkeitsrechte nicht zu verletzen und die Urheber der verwendeten Werke nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Mittel zu nennen.

6. Entgelt

6.1.

Die Höhe des für die Erteilung der Werknutzungsbewilligung zu entrichtenden Entgelts bestimmt sich aus einer prozentuellen Beteiligung an der in Pkt 6.4. definierten Netto-Bemessungsgrundlage unter Zugrundelegung eines Mindestentgelts.

Die AKM gewährt den Mitgliedern des Allgemeinen Fachverbandes des Verkehrs und des Fachverbandes der Audiovisions- und Filmindustrie Österreichs für die in diesem Vertrag geregelten Kabelfernsehsendungen den unten näher ausgeführten und gegenüber dem "autonomen Tarif" begünstigten Tarif, sofern die Werknutzungsbewilligung durch den Kabelrundfunkveranstalter vor Sendebeginn erworben wird.

Kabelfernsehsendungen, die vor Erwerb der Werknutzungsbewilligung stattfinden, gelten als unbefugt im Sinne des UrhG. Die AKM ist in solchen Fällen berechtigt, das Sendeentgelt in doppelter Höhe des "Autonomen Tarifs" (Kundmachung im Amtsblatt der Wiener Zeitung vom 20. Juni 1996) zu berechnen sowie alle ihr bei der Erhebung entstandenen Kosten zur Anrechnung zu bringen.

Die Ansprüche der AKM für Kabelfernsehsendungen, für die die Werknutzungsbewilligung nicht ordnungsgemäß nach den Bestimmungen dieses Vertrags erworben wurde, bleiben unberührt; dies betrifft insbesondere die Rechtsansprüche der AKM aus den §§ 81 ff. UrhG.

6.2.

Nach dem begünstigten Tarif kommen von der Netto-Bemessungsgrundlage (Pkt. 6.4.) folgende Prozentsätze unter Berücksichtigung des Anteils der im Kabelfernsehprogramm verwendeten Musik im Verhältnis zur Gesamtsendezeit zur Anwendung:

<u>Musikanteil</u>	<u>Prozentsatz</u>
unter 15 %	1,5 %
15 bis 30 %	2,6 %
30 bis 50 %	2,9 %

Zur Berechnung des Musikanteils wird der Gesamtjahresdurchschnitt herangezogen. Für 1997 zählt der Durchschnitt des dritten und vierten Quartals 1997.

Liegt der Musikanteil bei 50 % oder mehr, kommt ein Prozentsatz von 8,0 % pro-rata-temporis zur Anwendung, wobei die Berechnung pro-rata-temporis derart erfolgt, daß der Musikanteil zu der Gesamtsendezeit des Kabelfernsehprogramms ins Verhältnis gesetzt wird.

6.3.

Brutto-Bemessungsgrundlage sind sämtliche Brutto-Erlöse aus Werbung, Sponsorschaft, Placement bzw. aus Beiträgen und/oder aus sonstigen Zuschüssen, die dem Kabelrundfunkveranstalter selbst und/oder Dritten, die Werbe- und/oder Sendezeiten in den Programmen des Kabelrundfunkveranstalters (als Vermittler oder im eigenen Namen) vermarkten, zufließen bzw. den Kunden gegenüber als Bruttopreise veranschlagt werden (Werbe- und/oder Sendezeit berechnet zu den veröffentlichten Werbetarifen) vor Aufschlag der Umsatzsteuer und der Anzeigenabgabe.

Zur Brutto-Bemessungsgrundlage gehören auch allfällige (unmittelbare oder mittelbare) Gegenleistungen, die der Kabelrundfunkveranstalter von einem dritten Rundfunkveranstalter oder einem Kabelnetzbetreiber für die Überlassung seines Programms erhält.

Erlöse aus Off-Air-Veranstaltungen, der Produktion von Werbespots Beteiligungserlöse, Veräußerungserlöse aus Anlageverkäufen, Zinserträge und ähnliches zählen nicht zur Bemessungsgrundlage.

Bei Kompensationsgeschäften und Geschäften auf Gegenseitigkeit ist die Gegenleistung des Kabelrundfunkveranstalters oder des werbe- und/oder sendezeitvermarktenden Dritten nach den vom Kabelrundfunkveranstalter veröffentlichten Werbetarifen zu ermitteln und der Brutto-Bemessungsgrundlage zuzurechnen.

6.4.

Die in Pkt. 6.2. genannten Prozentsätze beziehen sich auf die Netto-Bemessungsgrundlage - das ist die Brutto-Bemessungsgrundlage (Pkt. 6.3.) vermindert um einen pauschalen Abzug von 20 % für Provisionen, Rabatte, Skonti etc. Darüber hinausgehende Abzüge von der Bruttobemessungsgrundlage werden nicht gewährt.

6.5.

Die AKM gewährt ab dem 1.1.1997 folgende Einführungsrabatte: auf den in Pkt 6.2. geregelten Prozentsatz:

Erstes Sendejahr	25 %,
zweites "	15 %,
drittes "	10 %.

Das Sendejahr wird vom Anfang jenes Kalenderquartals gezählt, in dem der Sendestart liegt.

6.6.

Die Mindestvergütung für die Verwendung des AKM-Repertoires in privaten Kabelfernsehprogrammen beträgt je Kabelfernsehprogramm ÖS 0,24 pro begonnenem Monat und Teilnehmer. Die Zahl der Teilnehmer bemißt sich nach der Anzahl der Anschlüsse, die den Empfang des gegenständlichen Programms ermöglichen. Die genannte Mindestvergütung gilt bis zu einem Musikanteil von 50 %. Beträgt der Musikanteil 50 % oder mehr, wird zwischen Kabelrundfunkveranstalter und der AKM eine gesonderte Vereinbarung über die Höhe der Mindestvergütung getroffen.

6.7.

Die obgenannten Mindestbeträge werden nach dem Index der Verbraucherpreise 1996 wertgesichert. Sie werden jährlich neu berechnet, wobei jede Indexschwankung zu berücksichtigen ist. Maßgebend sind die Indexschwankungen des Monats September des laufenden Jahres gegenüber dem September des vorangegangenen Jahres (erster Vergleichsmonat: September 1997 VPI 96). Die Veränderung wird jeweils am 1. Jänner des folgenden Jahres wirksam. Sollte die Veröffentlichung des Index der Verbraucherpreise 1996 eingestellt werden, gilt ein vom Österreichischen Statistischen Zentralamt herausgegebener Nachfolgeindex, sonst ein vergleichbarer Index als vereinbart.

6.8.

Übersteigt die prozentuelle Beteiligung an der Netto-Bemessungsgrundlage die Mindestbeträge gem. Pkt. 6.6., so wird das Sendeentgelt nach ersterer Berechnungsmethode berechnet. Übersteigen die nach der prozentuellen Beteiligung an der Brutto-Bemessungsgrundlage errechneten Beträge die Mindestbeträge nicht, so kommen die Mindestsätze zur Anwendung. Die anfallende Umsatzsteuer ist bei allen Berechnungsarten zusätzlich zu entrichten.

6.9.

Bei der Vereinbarung des begünstigten Tarifs gemäß Pkt. 6.2. und 6.6. ist der Gesamtvertragsrabatt bereits voll berücksichtigt. Darüber hinausgehende Rabatte oder Vergünstigungen können nicht gewährt werden.

7. Teilnehmerzahl

7.1.

Für die Bemessung der der Mindestvergütung (Pkt.6.6.) zugrundeliegenden Teilnehmerzahl gelten folgende Stichtage:

1. Quartal	Stichtag:	1.9. des Vorjahres,
2. und 3. Quartal	Stichtag:	1.3. des laufenden Jahres,
4. Quartal	Stichtag:	1.9. des laufenden Jahres.

7.2.

Der Kabelrundfunkveranstalter verpflichtet sich, der AKM gemeinsam mit der vierteljährlichen Abrechnung der Akontierungen (Pkt. 8.) die Anzahl und Firmennamen der Kabelnetzbetreiber, die sein Kabelfernsehprogramm verbreiten, mitzuteilen. Wenn keine Veränderungen hinsichtlich dieser Daten stattgefunden haben, genügt eine derartige Bestätigung.

8. Akontierungen

8.1.

Die Kabelrundfunkveranstalter verpflichten sich unaufgefordert und ohne besondere Rechnungslegung, pro Kalenderquartal eine Akontozahlung zu leisten, deren Höhe einem Viertel des für das vorangehende Jahr fälligen Sendeentgelts entspricht; zumindest jedoch in der Höhe der für das jeweilige Quartal anfallenden Mindestvergütung (Pkt.6.6.).

8.2.

Der zu akontierende Betrag ist pro Kalenderquartal bis zum 10. Tag des betreffenden Kalenderquartals an die AKM abzurechnen und zu überweisen. Beginnt oder endet die Zahlungspflicht innerhalb eines Quartals, so ist die Vergütung aliquot spätestens binnen 30 Tagen zu bezahlen.

9. Abrechnung

Der Kabelrundfunkveranstalter verpflichtet sich, für jedes Geschäftsjahr spätestens 2 Monate nach dessen Ablauf, der AKM in geeigneter Form Rechnung zu legen. Die Abrechnung hat jedenfalls eine Aufstellung der für die Bestimmung der Brutto-Bemessungsgrundlage gem. Pkt.6.3. erforderlichen Daten wie z.B. eine Aufstellung der im betreffenden Geschäftsjahr durch den Kabelrundfunkveranstalter selbst oder durch Dritte vermarkteten Werbezeiten, eine nach Erlösarten (Werbespots, Sonderwerbformen, Kompensationsgeschäfte etc.) aufgegliederte Übersicht über sämtliche Umsätze sowie eine offizielle den Werbekunden im betreffenden Geschäftsjahr bekanntgegebene Preisliste und die daraus resultierenden, den Kunden als Bruttopreise bekanntgegebenen Beträge zu enthalten. Weiters ist der Musikanteil des Gesamtjahresdurchschnitts (Pkt. 6.2.) anzugeben. Bedarf es für die Bemessung des Entgelts aus der Sicht der AKM zusätzlicher Daten, ist der Kabelrundfunkveranstalter bereit, diese

- sofern verfügbar - in angemessener Zeit zur Verfügung zu stellen bzw. die Abrechnung zu ergänzen. Weicht das aufgrund der Abrechnung bemessene Entgelt von den im betreffenden Geschäftsjahr geleisteten Akontierungen ab, werden Belastungen oder Gutschriften entsprechend verrechnet und der sich daraus ergebende Saldo binnen 14 Tagen ab Rechnungslegung überwiesen. Für die Bestimmung der Bruttobemessungsgrundlage für das betreffende Geschäftsjahr ist das Datum der Fakturierung durch den Kabelrundfunkveranstalter an seine Kunden entscheidend.

10. Programme

10.1.

Der Kabelrundfunkveranstalter wird der AKM die für die Verteilung der erhaltenen Entgelte an ihre Bezugsberechtigten und die für mit ihr vertraglich verbundenen ausländischen Urheberrechtsgesellschaften erforderlichen Unterlagen auf elektronisch lesbaren Datenträgern (z.B. PC-Disketten) in standardisierter Form unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

Der Kabelrundfunkveranstalter verpflichtet sich, detaillierte Programme aller gesendeten Werke einschließlich Musikaufstellungen von Fernsehfilmen unentgeltlich jeweils innerhalb eines Monats nach der Sendung zu liefern. Es sind der AKM die Titel der Werke, die Namen der Komponisten, Arrangeure (Nachname/Vorname) und Autoren, Label, handelsübliche (Bild-)Tonträgernummern und "cuts" sowie die jeweiligen Stoppzeiten bekanntzugeben. Um eine maschinelle Verarbeitung der Musikmeldungen im Hinblick auf Eigenproduktionen des Rundfunkveranstalters zu gewährleisten, wird vom Rundfunkveranstalter eine entsprechende Archivierung der eingesetzten Werke vorgenommen und diese der AKM zur Verfügung gestellt.

Sendemeldungen für Werbespots (Spotblätter und Einsatzzahlen für ein Jahr) werden der AKM gesondert übermittelt. Der prozentuelle Anteil der Werbung an der Gesamtsendezeit wird der AKM ebenfalls einmal pro Jahr vom Rundfunkveranstalter mitgeteilt.

10.2.

Der Kabelrundfunkveranstalter ist mit der Weitergabe der von ihr an die AKM gelieferten Daten an die Austro-Mechana sowie ausländische Urheberrechtsgesellschaften einverstanden. Der Kabelrundfunkveranstalter wird der AKM Kontroll- und Überprüfungsmöglichkeiten hinsichtlich des Programminhalts und der Feststellung der jeweils verwendeten Werke (Werkidentifizierung) gewähren.

11. Überprüfung

Die AKM ist berechtigt, die Richtigkeit und Vollständigkeit der vom Rundfunkveranstalter übermittelten Programmdateien (Pkt 10.) sowie die Richtigkeit und Vollständigkeit der für die Bemessung des Sendeentgelts erforderlichen Abrechnungsdaten (Pkt.6. bis 9.) beim Rundfunkveranstalter und/oder bei Dritten die Werbe- und/oder Sendezeiten in dem vom

Rundfunkveranstalter betriebenen Kabelrundfunkprogramm vermarkten, durch einen vereidigten Wirtschaftsprüfer überprüfen zu lassen.

Die Prüfung der Programmdateien kann auch durch Mitarbeiter der AKM oder sonstige Beauftragte erfolgen, die Prüfung der Abrechnungsdaten durch solche Personen aber nur dann, wenn darüber das vorherige Einverständnis mit den Kabelrundfunkunternehmer hergestellt wurde.

Das oben genannte Kontrollrecht erstreckt sich insbesondere auf freien Zutritt sowie die Einsichtnahme in alle Buchhaltungsunterlagen und Geschäftsaufzeichnungen, soweit dies für eine Überprüfung der genannten Daten erforderlich ist. Der Rundfunkveranstalter verpflichtet sich, auch jene prüfungsrelevanten Unterlagen zugänglich zu machen, die sich allenfalls bei Dritten wie z.B. Steuerberater befinden. Die AKM sowie die mit der Kontrolle beauftragten Personen haben das Daten-, Geschäfts- und Betriebsgeheimnis des Rundfunkveranstalters zu wahren. Sie dürfen die zu ihrer Kenntnis gelangten Tatsachen weder für andere Zwecke als die gegenständlichen verwenden noch Dritten zugänglich machen.

Ergeben sich im Zuge der Überprüfung für ein überprüfbares Kalenderjahr Nachforderungen von 5 % oder mehr zu Gunsten der AKM, hat der Rundfunkveranstalter die Kosten der Überprüfung in verkehrüblichem Ausmaß der AKM zur Gänze zu erstatten. Über Ersuchen des Prüfers sind von im einzelnen zu bezeichnenden Belegen Kopien in einem sachlich gerechtfertigten Umfang kostenlos auszufolgen. Die AKM kann sich auch der von einer anderen österreichischen Verwertungsgesellschaft im Rahmen dieser Grundsätze in die Wege geleiteten Prüfung anschließen. Im übrigen wird § 87a UrhG für anwendbar erklärt.

12. Verzug

12.1.

Unbeschadet weitergehender Rechte ist die AKM bei Verzug von Zahlungen oder Abrechnungen (Pkt. 8. und 9.) oder von Mitwirkungspflichten (Pkt.7. und 10.) berechtigt, nach vorher erfolgter (1.) Mahnung und Setzung einer Nachfrist von 2 Wochen (es zählt das Datum der Postaufgabe) Verzugszinsen von 5 % per anno ab dem Zeitpunkt der Fälligkeit zu berechnen.

12.2.

Erfolgt die Zahlung innerhalb der 2 Wochen-Frist nicht, ist die AKM berechtigt, nach erfolgter zweiter Mahnung und Setzung einer weiteren Nachfrist von 2 Wochen (es zählt das Datum der Postaufgabe) ein Sendeentgelt in der doppelten Höhe des Autonomen Tarifs (Pkt. 6.1.) zu verrechnen sowie diesen Vertrag vorzeitig aufzulösen.

12.3.

Sämtliche Mahnungen an die Kabelrundfunkveranstalter sowie an die Kabelnetzbetreiber (Pkt. 13) erfolgen eingeschrieben. Ab der zweiten Mahnung werden pro Mahnung jeweils ÖS 750,-- Mahnspesen verrechnet.

13. Kabelnetzbetreiber

13.1.

Der die Beitritts- und Haftungserklärung (Beilage 2) unterzeichnende Kabelnetzbetreiber erklärt gegenüber der AKM seine Schuldbeitritt und haftet dieser gegenüber solidarisch mit dem Kabelrundfunkveranstalter für die vertraglichen Zahlungsverpflichtungen und daraus resultierenden Schadenersatzansprüche.

13.2.

Bei Zahlungsverzug seitens des Kabelrundfunkveranstalters wird die AKM dem Kabelnetzbetreiber eine Kopie der an den Kabelrundfunkveranstalter gerichteten Mahnungen zukommen lassen. Dem Kabelnetzbetreiber steht es frei, die vertraglichen Zahlungsverpflichtungen gegenüber der AKM für den Kabelrundfunkveranstalter zu erfüllen. Hinsichtlich der Höhe des Sendentgelts treffen ihn dieselben Verzugsfolgen wie den Kabelrundfunkveranstalter (Pkt. 12).

13.3.

Befindet sich der Kabelrundfunkveranstalter mit der Abrechnung (Pkt. 9) in Verzug, wird die AKM dem Kabelnetzbetreiber eine Kopie der an den Kabelrundfunkbetreiber gerichteten Mahnung auf Abrechnung zukommen lassen. Legt der Kabelrundfunkveranstalter nicht binnen zwei Wochen (Datum der Postaufgabe) der AKM die nach diesem Vertrag geforderte Abrechnung, ist die AKM berechtigt, unbeschadet der Klage auf Rechnungslegung in der darauf folgenden Mahnung auf Zahlung, die Nettobemessungsgrundlage aufgrund der letzten vom Rundfunkveranstalter gelegten Abrechnung zu schätzen. Hinsichtlich der Verzugsfolgen bei Nichtzahlung gelten die Bestimmungen des Pkt. 13.2.

14. Vertragsdauer

14.1.

Dieser Vertrag tritt mit in Kraft und läuft auf unbestimmte Zeit und kann beiderseits unter Einhaltung einer 3-monatigen Kündigungsfrist zum Jahresende schriftlich gekündigt werden jedoch nicht während der Dauer der Mitgliedschaft des Kabelrundfunkveranstalters bei einem Gesamtvertragspartner der AKM, soweit dieser Gesamtvertrag aufrecht ist.

14.2.

Die Kündigung ist in Form eines eingeschriebenen Briefes an die zuletzt bekannte Anschrift des betroffenen Vertragsteiles zu richten. Für die Rechtzeitigkeit gilt das Datum der Postaufgabe im Inland.

14.3.

Unbeschadet der oben geregelten Kündigungsmöglichkeit bleibt die vorzeitige Auflösung dieses Vertrages aus wichtigen Gründen vorbehalten. Im Fall der Eröffnung eines Konkurs- oder Ausgleichsverfahrens des Rundfunkveranstalters oder im Fall der Ablehnung eines Konkursantrags mangels kostendeckenden Vermögens endet dieser Vertrag und die erteilte Werknutzungsbewilligung erlischt, ohne daß es die Abgabe einer Auflösungserklärung bedürfte, es

sei denn, daß der Masseverwalter mit der AKM eine entsprechende Vereinbarung über die Weitergeltung dieses Vertrages trifft.

14.4.

Im Fall der Betriebseinstellung außerhalb eines Insolvenzverfahrens endet dieser Vertrag mit Einlangen deren Bekanntgabe bei der AKM.

15. Schlußbestimmungen

15.1.

Die Bestimmungen des Gesamtvertrags über private Kabelfernsehsendungen zwischen der AKM und den Fachverbänden (Allgemeiner Fachverband des Verkehrs und Fachverband der Audiovisions- und Filmindustrie Österreichs) vom 29.9. bilden einen integrierenden Bestandteil dieser Vereinbarung.

15.2.

Die Vertragspartner erklären, daß die in dieser Vereinbarung geforderten Angaben vollständig und richtig sind und anerkennen, daß jegliche Falschangaben Nachforderungen und Schadenersatzansprüche auslösen.

15.3.

Auf diesen Vertrag ist österreichisches Recht anwendbar. Erfüllungsort für alle Verpflichtungen ist Wien. Für alle Rechtsstreitigkeiten aus diesem Vertrag wird das die Handelsgerichtsbarkeit ausübende Gericht in 1010 Wien als ausschließlich zuständig vereinbart.

Kabelrundfunkveranstalter:

AKM, Staatlich genehmigte Gesellschaft
der Autoren, Komponisten und
Musikverleger, reg.Gen.m.b.H.